

## **BERICHT ÜBER DIE GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2014 DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2014 der Stadtgemeinde Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 16.11.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 04.11.2015, Zl. KA-07422/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Erledigung der Jahresrechnung 2013

#### Entlastung

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den Bericht der Kontrollabteilung über die „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Innsbruck“ vom 22.10.2014, Zl. KA-08986/2014, behandelt und dessen Ergebnis dem Gemeinderat zugeleitet.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 13.11.2014 der Frau Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Somit ist die Jahresrechnung 2013 nach den Bestimmungen des § 73 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) erledigt.

### 2 Prüfungsdurchführung

#### Prüfumfang

Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2014 gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der im Haushaltsjahr 2014 laufend durchgeführten Belegkontrollen wurde zudem eine Reihe von Einzelbelegen kontrolliert, verschiedene Geschäftsfälle durchleuchtet und technische Leistungen an Ort und Stelle verifiziert. Die entsprechenden Resultate dazu sind in Quartalsberichten zusammenfassend dargestellt und nach Behandlung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss letztlich vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden.

Außerdem hat die Kontrollabteilung im Jahr 2014 aus dem städtischen Gebarungsbereich diverse Sonderprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 wiederum eine Follow up – Einschau zu den von der Kontrollabteilung im Jahr 2013 verfassten und in weiterer Folge im Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelten Berichten durchgeführt. Die betreffenden Prüfergebnisse dazu sind den maßgeblichen Gremien übermittelt worden.

#### Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 3 Ordentlicher Haushalt

---

Voranschlag und Jahresrechnung 2014 – Fristeneinhaltung Die Erstellung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung 2014 erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Fristen zur Veröffentlichung des Budgets einerseits und des Jahresabschlusses andererseits wurden wahrgenommen und eingehalten. Seitens der Gemeindebewohner sind keine Einwendungen erhoben worden.

Laufende Ausgaben der Infrastruktur Der Voranschlag 2014 sah (einschließlich Nachtragskrediten) einen Betrag in Höhe von € 4,690 Mio. für laufende Maßnahmen der Infrastruktur vor. Davon wurden insgesamt € 24,0 Tsd. als Bedeckung für andere Ansätze herangezogen, sodass für Infrastrukturausgaben ein Voranschlag in Höhe von € 4,666 Mio. zur Verfügung stand. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich auf 80 Planansätze bzw. ein laufendes Anordnungssoll von € 4,301 Mio. Somit ergab sich im Bereich der laufenden Ausgaben der Infrastruktur im Haushaltsjahr 2014 ein effektives Sparvolumen in Höhe von € 0,365 Mio.

Jahresrechnung 2014 Entsprechend den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 IStR sind die Kassen- und Rechnungsbücher mit 01.01. jeden Jahres eröffnet und mit 31.12. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch mit 28.02. des folgenden Jahres (Auslaufmonat gemäß IStR), abgeschlossen worden. Dem Rechnungsabschluss 2014 sind sämtliche nach § 17 Abs. 1 und 2 VRV erforderlichen Beilagen angeschlossen worden.

Beilagen zum Rechnungsabschluss – umgesetzte Empfehlung Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV i.d.g.F. BGBl. II Nr. 118/2007 ist dem Rechnungsabschluss unter anderem „ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen. Bereits anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2012 hielt die Kontrollabteilung fest, dass dieser (bundes-)gesetzlich normierte Nachweis im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 – wie auch in den Vorjahren – zwar enthalten war, jedoch inhaltlich nach Meinung der Kontrollabteilung nicht vollständig den gesetzlichen Regelungen entsprach. So wurden in diesem Nachweis lediglich die städtischen Beteiligungen abgebildet, nicht jedoch die im städtischen Bestand geführten Wertpapiere. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, den damals geführten „Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen (gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV)“ inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben anzugleichen, indem darin auch der Bestand und die jährlichen Veränderungen der von der Stadt Innsbruck gehaltenen Wertpapiere angegeben werden. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darauf hingewiesen, dass die betreffenden Informationen zu den Wertpapieren bislang im jährlichen Finanzstatus veröffentlicht worden sind. Gleichzeitig avisierte die zuständige Dienststelle für den Fall, dass darüber hinaus eine Veröffentlichung im Rahmen des Rechnungsabschlusses notwendig sei, eine entsprechende Umsetzung.

Bei der letztjährigen Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 stellte die Kontrollabteilung hinsichtlich dieses Nachweises fest, dass dieser nach wie vor in unveränderter Form (also ohne Berücksichtigung der städtischen Wertpapierveranlagungen) als Beilage zum Rechnungsabschluss geführt wurde. Die Kontrollabteilung hat daher erneut auf die oben beschriebenen (bundes-)gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Aus den erwähnten Gründen empfahl die Kontrollabteilung neuerlich, den damals geführten Nachweis zu überprüfen und gegebenenfalls inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben anzugleichen.

Die MA IV sagte im letztjährigen Anhörungsverfahren zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung ab dem Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2014 umzusetzen. Die heurige Prüfung des Nachweises zeigte, dass die zuständige MA IV der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen ist.

Korrektur eines Nachweises – Empfehlung

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass im „Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen (gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV)“ nunmehr sämtliche von der Stadt Innsbruck geführten Wertpapierveranlagungen dokumentiert werden. Somit werden darin auch jene Veranlagungen in Wertpapiere abgebildet, welche im Rahmen des Gestellungsbetriebes getätigt worden sind.

Bei der Abstimmung der einzelnen Positionen des Nachweises wurde die Kontrollabteilung auf die unter dem Titel „Raiffeisen Capital Management KAG Fonds R178“ ausgewiesene Wertpapierveranlagung in Höhe von € 20.234.509,30 aufmerksam. Die Kontrollabteilung war über den Ausweis dieser Veranlagung zum Stichtag 31.12.2014 deshalb verwundert, da dieser Fonds im November 2014 aufgelöst worden ist. Der Erlös aus der Auflösung wurde in Geldmarktveranlagungen bei Tiroler Banken investiert. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes ist die im betreffenden Nachweis des Jahres 2014 ausgewiesene Gesamtsumme nach Meinung der Kontrollabteilung überhöht dargestellt.

Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Fachdienststelle der MA IV, diese Angelegenheit zu überprüfen und im Hinblick auf die nächstjährige Erstellung des Nachweises eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV wurde im Anhörungsverfahren zugesagt, die Empfehlung der Kontrollabteilung in Abstimmung mit den involvierten Fachdienststellen umzusetzen.

Sollüberschuss

Die für 2014 prognostizierten Einnahmen in Höhe von € 316,585 Mio. erhöhten sich im Rahmen der Jahresrechnung um 9,8 % auf € 347,723 Mio. An Ausgaben waren € 323,745 Mio. vorgesehen; sie nahmen mit einem Wert von € 347,691 Mio. um 7,4 % zu. Der präliminierte Zuschussbedarf von € 7,160 Mio. konnte somit in einen Sollüberschuss von € 0,032 Mio. umgekehrt werden.

Vergleich Voranschlag-Rechnung – Anhebung der Wertgrenzen

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 das Ausmaß der gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV zu erläuternden Abweichungen für Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben neu festgelegt. Demnach sind Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge

und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten der Sammelnachweise gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

#### Feststellungen, Empfehlungen

Bei der stichprobenhaften Einsicht in die vorliegenden Begründungen für das Jahr 2014 hat die Kontrollabteilung einige Feststellungen bzw. Empfehlungen betreffend die nachfolgend angeführten Voranschlagsposten getroffen:

- Verkehrsplanung, Umwelt / Entgelte für sonstige Leistungen – Mobil 21
- Personalwesen / Druckwerke
- Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen / Dienstkleidung
- Natur- und Landschaftsschutz / Sport- und Erholungsanlagen
- Gemeindestraßen / ÖPNV, Bauliche Maßnahmen
- Bezirks- und Gemeindeverwaltung / Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen
- Straßen- und Verkehrsrecht / Sonstige Einnahmen – Schadenersätze

In den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Fällen haben die betroffenen Dienststellen im Anhörungsverfahren die Über- bzw. Unterschreitungen aus ihrer Sicht begründet und eine Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung soweit wie möglich zugesichert.

#### Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Die Einnahmen im Jahr 2014 sind gegenüber dem Jahresergebnis 2013 absolut um € 24.174.114,26 (+ 7,47 %) gestiegen, im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 ergaben sich Mehreinnahmen in der Höhe von € 31.138.003,46 (+ 9,84 %). Das ausgabenseitige Ergebnis des Jahres 2014 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr effektiv um € 24.233.847,13 Mio. (+ 7,49 %), wobei im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 Mehrausgaben in der Höhe von € 23.946.174,87 (+ 7,40 %) zu verzeichnen waren.

Diese Mehreinnahmen/-ausgaben sind allerdings insofern zu relativieren, als in diesen Beträgen Abschlussbuchungen zum buchhalterischen Ausgleich der Abschnitte 85 – 89 (maastricht-relevante Betriebe) enthalten sind, die bei dieser Betrachtungsweise nicht als effektive Mehreinnahmen und Mehrausgaben gewertet werden können. Es handelt sich dabei sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite um Buchungen in der Größenordnung von € 15.815.077,38 bzw. – da für diesen Zweck im Ordentlichen Haushalt des Jahres 2014 ursprünglich € 4.516.200,00 präliminiert worden sind – um in diesem Bereich auftretende Mehreinnahmen/-ausgaben in der Höhe von € 11.298.877,38.

Unter Berücksichtigung dieser Maastricht-Buchungen ergaben sich auf der Einnahmenseite tatsächlich Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 in der Höhe von € 19,84 Mio., während beim ausgabenseitigen Ergebnis im Vergleich zum Voranschlag 2014 Mehrausgaben in der Höhe von € 12,65 Mio. zu verzeichnen waren. Konsequenterweise ist dieses Ergebnis auch noch um die Mehrausgaben im

Rahmen der Rücklagenbildungen (€ 8,96 Mio.) zu korrigieren, so dass sich letztlich tatsächliche Mehrausgaben im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 in der Höhe von € 3,69 Mio. errechnen lassen.

#### Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

Bemerkenswerte Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 waren in erster Linie im UA 925000 – Ertragsanteile festzustellen. Bei präliminierten Einnahmen (ohne Spielbankenabgabe) in der Höhe von € 160.584.800,00 und einem lfd. Soll (auch ohne Spielbankenabgabe) von € 163.364.592,06 konnten in diesem Bereich um € 2.779.792,06 (+ 1,73 %) mehr lukriert werden, als ursprünglich erwartet worden ist. Weitere deutliche Einnahmensteigerungen im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 waren im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben mit € 2.009.859,68 (+ 2,51 %) zu verzeichnen, wobei dort – beispielhaft herausgegriffen – allein die Kommunalsteuer um € 1.558.165,99 (+ 3,00 %) und die Kurzparkzonenabgabe um € 466.714,52 (+ 9,72 %) angestiegen sind. Auch die Einnahmen aus Dividenden und Gewinnanteilen von Unternehmungen fielen im Jahr 2014 unerwartet hoch aus und bewirkten im UA 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG eine Einnahmensteigerung im Vergleich mit dem Präliminare um € 3.838.344,48 bzw. + 85,30 %.

Erwähnenswerte Mindereinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 ergaben sich beispielsweise im Abschnitt „Freie Wohlfahrt“, UA 420000 – Altenheime mit € 299.127,77 (- 11,37 %).

#### Ausgabeneinsparungen und Mehrausgaben

Auf der Ausgabenseite zeigten sich im Jahr 2014 signifikante Einsparungen im Vergleich zum Voranschlag wiederum beim Schuldendienst (Sammelnachweis 432), wobei die prognostizierten Ausgaben um € 1.091.870,29 (- 70,52 %) unterschritten worden sind. Darüber hinaus ließen sich bei den Ausgaben des Jahres 2014 weitere wesentliche Einsparungen im Vergleich mit den veranschlagten Werten u.a. auch in den Unterabschnitten 029000 – Amtsgebäude mit € 249.483,43 (- 11,44 %) oder 015010 – Pressestelle mit € 669.857,46 (- 89,24 %) erkennen. Nennenswerte Minderausgaben im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 in der Höhe von € 941.006,99 (- 11,57 %) waren zudem im UA 480010 – Wohnbauförderung zu verzeichnen.

Auf der anderen Seite gab es im Haushaltsjahr 2014 manche Bereiche, in denen das Präliminare der Ausgaben überschritten worden ist und damit Mehrausgaben zu verbuchen waren. Beispielhaft herausgegriffen seien an dieser Stelle die Unterabschnitte 100010 – Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, 816000 – Öffentliche Beleuchtung und Uhren sowie 914000 – Beteiligungen. Die jeweiligen budgetierten Aufwendungen wurden im Berichtsjahr im Bereich der Allgemeinen Sicherheit und Veranstaltungen um € 179.905,56 (+ 6,47 %) bzw. bei der Öffentlichen Beleuchtung und Uhren um € 1.005.507,63 (+ 50,78 %) und den Beteiligungen ebenfalls um € 442.502,35 (+ 450,61 %) überschritten.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf den Abschnitt „Sport und außerschulische Leibeserziehung“, UA 269000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen sowie auf den Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“, UA 411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe. Die Ausgaben im Rahmen dieser Ansätze lagen im Jahr 2014 im ersten Fall um € 277.232,60 (+ 7,84 %) über dem Präliminare, wobei allein für Sondersubventionen um € 140.892,93 mehr als veranschlagt benötigt

worden sind. Im zweiten Fall wies der Voranschlag 2014 für den Unterabschnitt der Maßnahme der allgemeinen Sozialhilfe insgesamt € 16.200.000,00 auf, zu verbuchen waren allerdings tatsächliche Ausgaben in der Höhe von € 16.719.498,00, was Mehraufwendungen im Ausmaß von € 519.498,00 (+ 3,21 %) entspricht.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die Stadt Innsbruck im Jahr 2014 eine Landesumlage in der Höhe von € 12.488.064,92, das bedeutet einen um € 227.288,02 (+ 1,85 %) höheren Beitrag als im Jahr 2013, leisten musste. An den Tiroler Gesundheitsfonds hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2014 insgesamt € 25.425.723,84 überwiesen, was im Vergleich mit dem Vorjahr einer Mehrbelastung von € 1.337.696,64 (+ 5,55 %) entspricht.

Für den Ausgabenbereich wesentlich ist zudem auch die jeweilige Dotierung der Rücklagen und die Zuführung an den AO-Haushalt. Der Jahresrechnung 2014 ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass den Rücklagen im Ordentlichen Haushalt insgesamt € 9.504.765,00, das heißt ein um € 8.959.765,00 (+ 1.644 %) höherer Betrag als präliminiert und eine um € 4.876.991,43 (+ 105,39 %) größere Summe als im Jahr 2013, zugeführt worden ist. Der AO-Haushalt 2014 konnte mit insgesamt € 17.328.577,58 dotiert werden, was im Vergleich mit dem Voranschlag 2014 Mehrausgaben in der Höhe von € 8.428.577,58 (+ 94,70 %) bedeutet.

#### Finanzausgleich

Das Finanzausgleichsgesetz 2008, welches ursprünglich für die Jahre 2008 bis 2013 gelten sollte, wurde bereits zweimal prolongiert. Die erste Verlängerung (bis Ende des Jahres 2014) ist im Zusammenhang mit dem Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes im Jahr 2011 vereinbart und umgesetzt worden. Die zweite Verlängerung (bis Ende des Jahres 2016) wurde von den Mitgliedern des Nationalrates in ihrer Sitzung vom 11.12.2014 beschlossen und mit BGBl. I Nr. 17/2015 am 13.01.2015 kundgemacht.

Mit dem Finanzausgleich werden im Wesentlichen die Kostentragung, die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge sowie Finanzzuweisungen und Zuschüsse geregelt.

#### Ausschließliche Gemeindeabgaben

Aus dem Titel „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ wurden im Wirtschaftsjahr 2014 Steuern, Nebenansprüche, Interessentenbeiträge, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen in Höhe von rd. € 105,0 Mio. vorgeschrieben. Gegenüber dem Präliminare waren Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 3,1 Mio. zu verzeichnen. Ein Vergleich der im Jahr 2013 ausgewiesenen Vorschreibungen an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ mit jenen des Jahres 2014 zeigte Mindereinnahmen von rd. € 0,5 Mio., die im Wesentlichen auf den Rückgang der Einnahmen an der Gebrauchsabgabe sowie an den Interessentenbeiträgen zurückzuführen waren.

Mit einem Betrag von rd. € 53,6 Mio. stellt die Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle in Bezug auf die „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ dar. Im Vergleich zum Jahr 2013 hat die Stadtgemeinde Innsbruck im Prüfungsjahr 2014 um rd. € 1,9 Mio. mehr Kommunalsteuer in Rechnung gestellt. Darüber hinaus sind die Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 11,1 Mio., die Gebrauchsabgabe mit

rd. € 7,8 Mio., die Kurzparkzonenabgabe mit rd. € 6,2 Mio. sowie die Interessentenbeiträge in Höhe von rd. € 3,8 Mio. bedeutende Einnahmen.

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2014 einen Betrag von gesamt ca. € 19,2 Mio. vorgeschrieben.

#### Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dienen der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse und beliefen sich die Einnahmen daraus im Wirtschaftsjahr 2014 auf insgesamt rd. € 164,4 Mio. (2013: rd. € 158,5 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete das ein Plus um rd. € 6,3 Mio.

Für die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben gegenüber dem Vorjahr waren u.a. die Ausgleichszahlungen (€ 0,8 Mio.), der Bedarfsausgleich (€ 0,3 Mio.), aber v.a. die Aufteilung des noch verbleibenden Betrages an den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zusammenhang mit der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels – Kopfquote (€ 4,6 Mio.) ausschlaggebend.

#### Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Darüber hinaus erhielt die Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2014 vom Land Tirol Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 9,0 Mio., welche gänzlich zur Finanzierung verschiedener Projekte des AOH verwendet worden sind.

#### Einnahmenquerschnitt

Die Summe der Vorschreibungen an den Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belief sich im Jahr 2014 auf insgesamt € 269,4 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 5,5 Mio. oder 2,1 % verbessert. Sie deckten rd. 77,5 % der Ausgaben (Anordnungssoll) des OH des Jahres 2014 der Stadtgemeinde Innsbruck ab.

#### Verhältnis Ertragsanteile zu Ausschließlichen Gemeindeabgaben

Das Verhältnis der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben hat sich im Prüfungsjahr 2014 auf 61,0 % zu 39,0 % belaufen. Bezug nehmend auf das Vorjahr betrug die Relation 60,0 % zu 40,0 %.

#### Rücklagenwesen

Entsprechend den geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen hat die Stadt Innsbruck zur Vorsorge für künftige Erfordernisse zum einen Erneuerungsrücklagen (Erneuerung von Vermögensgegenständen) und zum anderen Sonderrücklagen für Aufwendungen, die sonst aus Darlehen oder anderen außerordentlichen Einnahmen bestritten werden müssten, zu bilden.

#### Rücklagenstand

Zum Ende des Finanzjahres 2014 war der Rücklagenstand mit insgesamt rd. € 33,5 Mio. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 9,1 Mio. erhöht.

#### Erneuerungsrücklage

Der Erneuerungsrücklage wurde im Haushaltsjahr 2014 weder ein Betrag zu- noch abgeführt. Gegenüber dem Vorjahr stand diese Rücklage zum 31.12. daher mit einem unverändert gebliebenen Betrag in der Höhe von rd. € 11,2 Mio. zu Buche.

Sonderrücklage  
„Garagen-Stellplätze“

Die Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“ erhöhte sich im Jahr 2014 um rd. € 104,8 Tsd. auf insgesamt ca. € 690,7 Tsd. Der jährliche Zugang hat der Höhe der Ist-Einnahmen auf der Vp. „Interessentenbeiträge Par. 9 Abs. 4 TBO“ im Unterabschnitt „Gemeindestraßen“ zu entsprechen; dies war im Jahr 2014 auch der Fall.

Sonderrücklage  
„Universität“

Die Haushaltsrücklage „Universität“ hat im Wirtschaftsjahr 2014 die vereinbarte Zuführung in der Höhe von € 400,0 Tsd. erfahren. Die Zuführung ist auf den vom GR in seiner Sitzung vom 09.12.2010 einstimmig gefassten Beschluss zurückzuführen, der bestehenden Sonderrücklage „Universität“ jährlich einen Beitrag in der Höhe von € 400,0 Tsd. zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit den Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 vorgesehen.

Der Stand der Sonderrücklage „Universität“ hat sich zum 31.12.2014 auf insgesamt rd. € 2,5 Mio. belaufen.

Sonderrücklage  
„Bildungs- und Kulturbau“

Die Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ in Höhe von € 2,9 Mio. war bereits im Jahr 2004 vorausschauend zur Finanzierung von Kulturprojekten eingerichtet worden. Im Jahr 2007 wurde dieser Rücklage ein Betrag in Höhe von € 3,5 Mio. zugeführt. In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgte weder eine Zuschreibung noch eine Entnahme, weshalb zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013 rd. € 6,4 Mio. eingestellt waren.

Im Jahr 2013 hat der GR in seiner Sitzung vom 05.12. beschlossen, mit finanzieller Beteiligung des Landes Tirol und des Bundes am Standort Universitätsstraße 1 den seit längerer Zeit angestrebten Neubau „Haus der Musik“ zu verwirklichen. Der Finanzierungsbeitrag des Bundes in Höhe von € 9,0 Mio. konnte am 23.05.2014 von der Stadt Innsbruck vereinnahmt werden.

Im Zuge ihrer Einschau in die Rücklagengebarung der Stadt Innsbruck stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ für das Prüfungsjahr ein Betrag von € 9,0 Mio. zugeführt worden ist. Darüber hinaus ging aus den Prüfungsunterlagen hervor, dass der in Rede stehenden Rücklage ein Betrag von € 450,0 Tsd. entnommen wurde und dieser der IIG als Baukostenzuschuss für die Errichtung des „Hauses der Musik“ überwiesen worden war.

Der Stand dieser Haushaltsrücklage beläuft sich zum 31.12.2014 somit auf insgesamt rd. € 14,9 Mio.

Sonderrücklage  
„Bedeckung AOH“

Die Haushaltsrücklage „Bedeckung AOH“ war zum Jahresbeginn 2014 mit einer Höhe von rd. € 4,1 Mio. ausgewiesen. Im betreffenden Wirtschaftsjahr erfolgte keine Rücklagenzuführung und -entnahme, demzufolge der Rücklagenstand zum Stichtag 31.12.2014 mit einem Betrag von rd. € 4,1 Mio. unverändert geblieben ist.



Mit Beschluss des GR vom 19.03.2015 haben die Mitglieder dieses Gremiums die Übertragung von Kreditresten aus dem AOH 2014 in den AOH 2015 und zugleich die Bedeckung derselben durch die bestehende Haushaltsrücklage „Bedeckung AOH“ in Höhe von gerundet € 2,3 Mio. genehmigt.

#### Rücklagen- deckungsquote

Die Rücklagendeckungsquote für die zum Jahresende 2014 in der Jahresrechnung ausgewiesenen Rücklagen beläuft sich auf 84,6 %. Diese Kennzahl brachte den Anteil der Rücklagen am Eigenkapital zum Ausdruck, wobei sich das Eigenkapital aus dem Kassenbestand (rd. € 21,0 Tsd.), den täglich fälligen bzw. kurzfristig angelegten Beständen der Girokonten (rd. € 23,5 Mio.) und aus den sonstigen Veranlagungsbeständen (rd. € 4,9 Mio.) von insgesamt rd. € 28,4 Mio. zum 31.12.2014 zusammengesetzt hat.

#### Personalausgaben

Wie alljährlich bildeten die Personalausgaben die größte Ausgabenpost im Ordentlichen Haushalt. Die Ausgaben für Leistungen, welche die aktiven Bediensteten betreffen, beliefen sich laut Jahresrechnung auf € 69,969 Mio. gegenüber einem Präliminare von € 70,617 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2013 waren Mehrausgaben von € 1,460 Mio. zu tätigen, der Anteil an den Gesamtausgaben (unter Einrechnung diverser auf dem Personalsektor erfolgter Rückflüsse) ist gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Prozentpunkte auf 18,8 % gesunken.

#### Personalsubventionen

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten zugeflossen sind. So trug die Stadtgemeinde von den im Jahr 2014 in einer Höhe von € 1,957 Mio. angefallenen Personalkosten jener städtischen Bediensteten, welche im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD) beschäftigt sind, insgesamt € 1,297 Mio. im Wege der Abgangsdeckung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermmitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, im Rahmen der Realisierung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang getragen. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug im Jahr 2014 € 3,1 Mio.

Des Weiteren hat die Stadt jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, der im Jahr 1994 anlässlich der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Mitarbeiter eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2014 für den Gestellungsbetrieb aus dem Ordentlichen Haushalt zu deckende Zuschuss betrug € 4,68 Mio.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionsweg auch Personalkosten der seinerzeit dem Fremdenverkehrsverband Innsbruck, Igls und Umgebung überlassenen Bediensteten des städtischen Verkehrsamtes, was sich im Jahr 2014 mit einem Betrag in Höhe von € 109,0 Tsd. niederschlug.

#### Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Bundessozial-

amt mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Für das Kalenderjahr 2014 musste, wie schon für 2013, keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die Stadtgemeinde Innsbruck im fraglichen Zeitraum der ihr obliegenden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Darüber hinaus konnte auf Grund der Beschäftigung eines in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten für dieses Kalenderjahr eine Prämie in der Höhe von rd. € 3,4 Tsd. lukriert werden. Die Besetzungsquote belief sich auf 191,5 %.

#### Pensionsaufwand

Für Pensionen, Ruhegehälter und Ruhegelder sowie Ehrengaben waren € 33,067 Mio. veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten € 31,917 Mio. (+ 0,55 % gegenüber dem Jahr 2013). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2014 zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel (Überweisungsrenten, Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge) ergab sich bei einer im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 15 niedrigeren Anzahl der Pensionsparteien ein Nettopensionsaufwand von € 29,082 Mio. (+ 0,69 % gegenüber dem Jahr 2013). Ein Grund hierfür ist auf eine mit 01.01.2008 in Kraft getretene Novellierung des Landesbeamtengesetzes (38. Landesbeamtengesetznovelle, LGBl. Nr. 79/2007, § 60 Abs. 2) zurückzuführen, welche entsprechend den Bestimmungen des IGBG 1970 (§ 51) auch für die Pensionsansprüche der städtischen Beamten gilt. Demzufolge sind die Ruhebezüge der Pensionisten entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V anzuheben. Gemäß den Bestimmungen der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der VGr. V/2 (2013: € 2.341,70), für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung). Nachdem für die aktiven Bediensteten im öffentlichen Dienst eine Gehaltserhöhung per 01. März 2014 beschlossen wurde, erfuhren auch die Bezüge der Pensionisten eine Anpassung.

#### Anteil am Gesamtaufwand

Der Intensitätsgrad des Pensionsaufwandes an den Gesamtausgaben betrug (auch hier unter Einrechnung von Rückersätzen) 8,36 % gegenüber 8,93 % im Vorjahr. Aktiv- und Ruhebezüge zusammen umfassten 2014 26,45 % der Gesamtausgaben, im Vergleich zu 27,83 % im Jahr 2013.

#### Funktionsgebühren

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatäre) waren im Budget des Ordentlichen Haushaltes € 1,924 Mio. vorgesehen. Der Aufwand laut Jahresrechnung belief sich auf € 1,951 Mio. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ist von 0,64 % im Jahr 2013 auf 0,56 % gesunken.

#### Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan 2014 wies einschließlich aller Zuweisungen 1.430 Planstellen aus, davon 387 Posten auf Schema I/III bzw. 1.043 Posten auf Schema II/IV. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter (insgesamt 136) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) tätig.

Im Vergleich zum Jahr 2013 ist die Planstellenanzahl um 2 Posten aufgestockt worden, im Rückblick der letzten 5 Jahre ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 10 Dienstposten oder 0,7 %.

#### Iststand

Der tatsächliche Stand zum Jahresende betrug 382 Bedienstete (- 1,3 %) im Schema I/III und 1.200 Bedienstete (+ 15,0 %) im Schema II/IV, zusammen also einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (insgesamt 130) 1.582 Bedienstete. Der erhöhte Personalstand im Schema II/IV war einerseits darauf zurückzuführen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Andererseits war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2014 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 431 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 247 Vollbeschäftigten entsprach. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.398.

#### Personalstruktur

Von den 1.582 Bediensteten des Stadtmagistrates (Stand 31.12.2014) waren 1.397 Vertragsbedienstete (ohne Lehrlinge) und 185 Pragmatisierte. Dazu kamen 20 Lehrlinge, die in verschiedenen Bereichen der Magistratsabteilungen I bis V in Ausbildung standen. 285 Vertragsbedienstete waren unkündbar gestellt (2013: 1.362 Vertragsbedienstete, davon 299 unkündbar und 203 Pragmatisierte). Die Frauenquote zum Jahresende 2014 belief sich auf 47,1 % gegenüber 46,1 % 2013. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge und gegen Refundierung zugewiesene Mitarbeiter) betrug im Jahr 2014 € 45,8 Tsd. (2013: € 46,6 Tsd.).

#### Nebengebühren

Die im Sinne des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Nebengebührenverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck an die aktiven Bediensteten geleisteten Vergütungen und Zulagen beliefen sich (mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage) auf € 8,104 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um € 67,2 Tsd. (- 0,8 %) reduziert.

#### Kommunalsteuer am Beispiel des Amtes für Grünanlagen

Im Zuge einer stichprobenartigen Durchsicht hat die Kontrollabteilung am Beispiel des Amtes für Grünanlagen Einsicht in die Handhabung der Vorschreibung und Abführung der Kommunalsteuer bei den städtischen Dienstnehmern genommen.

Das Kommunalsteuergesetz 1993 in der geltenden Fassung (KommStG) regelt in § 11 Abs. 2, dass die Steuer vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten ist

Die Stadtgemeinde Innsbruck ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 3 KommStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gem. § 2 des Körperschaftssteuergesetzes 1988 und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Diese Bereiche sind daher für die Berechnung der Kommunalsteuer zu berücksichtigen.

Die Aufgaben des Amtes für Grünanlagen tangieren – aufgrund der funktionellen Gliederung der VRV – unterschiedliche Unterabschnitte des Rechnungsabschlusses. Auf den Unterabschnitten sind wiederum

die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben (inklusive der Personalkosten) auszuweisen. Das hier thematisierte Amt ist aufgrund dieser funktionellen Gliederung im städtischem Rechnungsabschluss wie folgt verteilt:

- 362000 – Denkmalpflege
- 612000 – Gemeindestraßen
- 749000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
- 801110 – Grünanlagen Verwaltung
- 801120 – Grünanlagen - Planung und Bau
- 813000 – Abfallbeseitigung
- 815000 – Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 817010 – Friedhöfe
- 860010 – Gärtnerei
- 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben

#### Steuerliche Behandlung der Unterabschnitte bezüglich der Umsatzsteuer

Die Unterabschnitte 860010 – Gärtnerei und 813000 – Abfallbeseitigung sind im Rechnungsabschluss zu 100 % als vorsteuerabzugsberechtigt geführt. Die restlichen Unterabschnitte sind entweder nur teilweise vorsteuerabzugsberechtigt oder im Hoheitsbereich. Die hoheitlichen Bereiche sind nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt.

Der volle Vorsteuerabzug bedingt, dass die Voraussetzungen des Unternehmensbegriffes im Umsatzsteuergesetz (§ 2 UStG) erfüllt werden. Die Definition des umsatzsteuerlichen Unternehmensbegriffes umfasst im § 2 UStG Abs. 3 auch die oben beschriebenen Betriebe gewerblicher Art sowie die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die auch im Kommunalsteuergesetz wiederzufinden sind.

Recherchen der Kontrollabteilung brachten das Ergebnis, dass im Bereich der Grünanlagen nur für die Dienstnehmer der Abfallbeseitigung eine Kommunalsteuer abgeführt wurde. Auf der Haushaltsstelle 1/813000-710780 Abfallbeseitigung-Öffentl. Abgaben-Kommunalsteuer S120 wurde im Jahr 2014 ein laufender Sollwert von € 997,77 ausgewiesen. Für die Dienstnehmer des restlichen Amtes wurde keine Kommunalsteuer abgeführt. Auch für jene Dienstnehmer, die dem Bereich der Gärtnerei zugerechnet werden, wurde keine Kommunalsteuer berechnet bzw. ausgewiesen.

#### Prüfung der Ausweitung der Selbstberechnung – Empfehlung

Nachforschungen der Kontrollabteilung ergaben, dass aufgrund einer dienstlichen Anweisung aus dem Jahr 1994 nur jene Unternehmensbereiche der Stadt Innsbruck der Kommunalsteuer unterworfen wurden, deren Kosten überwiegend überwälzbar waren.

In diesem besonderen Fall ist die Stadt Innsbruck sowohl Steuerschuldnerin als auch erhebungsberechtigte Steuergemeinde. Daher bleibt das entsprechende Steueraufkommen im städtischen Rechnungsabschluss bezüglich der steuerrelevanten Buchungen ergebnisneutral. Dennoch empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeindeabgaben der MA IV zu prüfen, inwieweit die Selbstberechnung der Kommunalsteuer beim Amt für Grünanlagen mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt bzw. ob die Selbstberechnung auf weitere Unterabschnitte ausgedehnt werden muss.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gemeindeabgaben der Kontrollabteilung mit, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Nachschau die aktuelle Vorgangsweise bei der Selbstberechnung der Kommunalsteuer zusammen mit dem Amt für Personalwesen analysiert wird.

#### Schuldenstand und Schuldendienst 2014

Zu Jahresbeginn 2014 belief sich der Schuldenstand auf € 13.284.042,51, der sich durch die planmäßigen Tilgungen (ohne Zinsen und Nebenkosten) in der Höhe von insgesamt € 240.339,69 bis zum 31.12.2014 auf ein Ausmaß von € 13.043.702,82 verringert hat. Für Zinsen (und Nebenkosten) wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von € 216.190,02 aufgewendet.

Im Haushaltsjahr 2014 kam es zu keiner Neuaufnahme von Fremdmitteln, so dass die Reduzierung des Schuldenstandes exakt den planmäßigen Tilgungen 2014 entsprochen hat.

#### Einteilung der Schulden in Schuldenarten

Die Finanzschulden sind gemäß den Bestimmungen der VRV in vier Schuldenarten zu gliedern, bei deren Einteilung in die jeweilige Schuldenart die Bedeckung des Schuldendienstes maßgebend ist.

Der Schuldenstand per 31.12.2014 verteilt sich mit 7,95 % auf die Schuldenart 1 (€ 1.037.242,98), zu 69,43 % auf die Schuldenart 2 (€ 9.056.675,38) und zu 22,62 % auf die Schuldenart 4 (€ 2.949.784,46).

#### Entwicklung des Schuldenstandes

Eine Analyse der Entwicklung des Schuldenstandes per 31.12.2014 nach den Schuldenarten mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadtgemeinde Innsbruck, d.h. nach der Bedeckung des Schuldendienstes zeigte, dass der Schuldenstand im Jahr 2014 bei allen Schuldenarten verringert werden konnte. Der größte Rückgang war bei der Schuldenart 4 zu verzeichnen.

#### Kapitaltilgung und Zinsen

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich eine leichte Erhöhung sowohl bei den Zahlungen für Zinsen und Nebenkosten als auch für Tilgungen. Diese Steigerungen sind hauptsächlich auf laufzeitbedingte höhere Annuitäten (diese beinhalten Tilgung und Zinsen) betreffend 3 Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Tirol zurückzuführen. Die Annuitäten steigen nämlich bei WBF-Darlehen während der Laufzeit nach Maßgabe von bestimmten zeitlichen Fristen an.

#### Pro-Kopf-Verschuldung

Im Beobachtungszeitraum 31.12.2013 bis 31.12.2014 ist der Schuldenstand um € 240.339,69 – das entspricht 1,81 % – gesunken. Analog dazu hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 111,05 im Jahr 2013 auf € 106,47 im Jahr 2014 reduziert.

Zur Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung merkte die Kontrollabteilung allgemein an, dass von ihr dafür die jeweilige Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 i.d.g.F. berücksichtigt worden ist. Für das Haushaltsjahr 2014 war entsprechend dieser gesetzlichen Regelung die Einwohnerzahl per 31.10.2012 von 122.510 (für 2013 jene per 31.10.2011 von 119.617) maßgeblich.

#### Endtilgungsjahre

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2014 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 1,07 % (€ 139.996,54) des Schuldenstandes 2014 bis in das Jahr 2018 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren

Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2024) fallen 3,54 % (€ 460.867,07) des Schuldenstandes zum Jahresende 2014. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2014 (€ 12.442.839,21 bzw. 95,39 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2025 – 2043).

Zuordnung zum  
Gläubiger

Vom Gesamtschuldenstand per 31.12.2014 entfallen insgesamt € 12.577.282,62 auf vom Land Tirol gewährte Wohnbauförderungsmittel und € 466.420,20 auf Geldmittel, die von inländischen Finanzunternehmen (Banken) zur Verfügung gestellt worden sind.

Neukreditaufnahme  
im Jahr 2015 zur  
teilweisen Bedeckung  
AOH 2014

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass in dem zum Prüfungszeitpunkt aktuellen Haushaltsjahr 2015 eine Kreditaufnahme zur teilweisen Finanzierung von Projekten des Außerordentlichen Haushaltes (AOH) des Jahres 2014 vorgenommen worden ist.

Die Auszahlung (bzw. Vereinnahmung) der Kreditvaluta erfolgte am 29.05.2015. Vom gesamten Kreditbetrag im Ausmaß von € 20.000.000,00 wurde ein Anteil von € 19.000.000,00 zur Bedeckung von Vorhaben des AOH 2014 verwendet. Der restliche Kreditbetrag in Höhe von € 1.000.000,00 wurde nach Rücksprache mit der Leiterin des Amtes für Rechnungswesen der MA IV im AOH des Jahres 2015 auf der Vp. 6/950000+346100 – Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst – Schuldaufnahmen Finanzunternehmen vereinnahmt und wird voraussichtlich zur teilweisen Bedeckung von AO-Projekten des Jahres 2015 herangezogen werden.

Der Betrag von € 19.000.000,00 wurde im AOH des Jahres 2014 in den Unterabschnitten (UA) 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude (€ 7.031.947,27), 894000 – Veranstaltungszentren- und Vereinsheime (€ 771.957,93) und 898000 – Seilbahnen und Lifte (€ 11.196.094,80) vereinnahmt.

Keine Ausweitung des  
Schuldenstandes per  
31.12.2014 –  
buchhalterische  
Erklärung

Im Zusammenhang mit dieser im Jahr 2015 erfolgten Neukreditaufnahme zur teilweisen Finanzierung von Projekten des AOH 2014 ergibt sich unter dem Blickwinkel der Darstellung im Rechnungsabschluss des Jahres 2014 folgende – nach Einschätzung der Kontrollabteilung erklärungsbedürftige – Situation:

Einerseits wurde im AOH des Jahres 2014 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 19.000.000,00 vereinnahmt, welcher aus der im Jahr 2015 durchgeführten Kreditaufnahme resultiert. Andererseits führt diese Beanspruchung von Fremdmitteln zu keiner Ausweitung des Schuldenstandes per 31.12.2014, da die Kreditaufnahme erst im Jahr 2015 erfolgte. Die Neukreditaufnahme wird somit erst auf den städtischen Schuldenstand per 31.12.2015 erhöhend wirken.

Erklärbar ist diese Darstellung damit, dass die Buchungen hinsichtlich der Kreditaufnahme bzw. der Bedeckungen von Vorhaben des AOH 2014 über einen Posten der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgewickelt worden sind. So erfolgte als Gegenbuchung zu den Einnahmenbuchungen im AOH 2014 im Betrag von € 19.000.000,00 eine ausgabenseitige Erfassung auf der Vp. 9/-365800/900 – verschiedene durchlaufende Gelder (der voranschlagsunwirksamen Gebarung), auf welcher sodann ein negativer „schließlicher Rest“ ausgewiesen wird.

### Freie Finanzspitze

Im Haushaltsjahr 2014 ist eine Freie Finanzspitze in Höhe von € 26.628,2 Tsd. erwirtschaftet worden. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 17.107,2 Tsd.) um € 9.521,00 Tsd. bzw. ca. 55,7 % erhöht.

Der Schuldendienst (Zins- sowie Kreditrückzahlung) und die Ausgaben für (Finanzierungs-)Leasingverpflichtungen konnten somit vollständig aus dem Ergebnis der fortdauernden Gebarung bedient werden. Außerdem war es mit dem Erreichen der Freien Finanzspitze möglich, durch eine Zuführung an den Außerordentlichen Haushalt (€ 17.328,6 Tsd.) Investitionsprojekte des Jahres 2014 zu finanzieren und Bedeckungen von Nachtragskrediten und Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

## 4 Außerordentlicher Haushalt

---

### Generelle Grundsätze für die Mittelanmeldung im AO-Haushalt

Der vom Gemeinderat beschlossene AO-Haushalt 2013 stellte den unmittelbaren, fortzuschreibenden Ausgangspunkt für den über Auftrag der Frau Bürgermeisterin zu erstellenden Investitionsplan 2014 – 2017 dar, der wiederum in direktem Zusammenhang mit dem AO-Haushalt 2014 zu sehen ist. Für die Anmeldung der einzelnen Ansätze des AO-Haushaltes 2014 hat die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling allgemeine Grundsätze erarbeitet, die als strikte Vorgaben unbedingt zu beachten sind und deshalb alljährlich wiederholend – für das Jahr 2014 mit Rundschreiben vom 14.06.2013, Zl. IV – 6561/2013 – u.a. auch den einzelnen Magistratsabteilungen zur Kenntnis gebracht werden.

### Kreditreste aus dem AO-Haushalt 2013

Die Bewirtschaftung der Vorhaben des AO-Haushaltes kann durch die Anordnungsberechtigten ohne weitere Freigabebeschlüsse erfolgen, es sei denn, dass eine Freigabe in besonderen Einzelfällen dem Gemeinderat vorbehalten wurde. Wie im Ordentlichen Haushalt erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Prinzip der Fälligkeit und ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht strikt nach den beschlossenen Ansätzen auszurichten. Nachträge zu den Ausgabenansätzen sind jedenfalls nur dann zulässig, wenn zur Wahrung des Gesamtfinanzierungsrahmens bei anderen Ausgabenposten entsprechende Einsparungen lukriert werden können oder Mehrerlöse bei den AO-Einnahmen sichergestellt sind. Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Pkt. 10 der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2014 Ausgabemittel des AO-Voranschlages, über die am Ende des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, grundsätzlich als verfallen gelten. Der Gemeinderat kann jedoch über Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen in begründeten Fällen über deren weitere Verwendung nach Abschluss der Kassen- und Rechnungsbücher, d.h. eine Übertragung auf das Folgejahr, verfügen. Allerdings dürfen Überträge nur in dem im Folgejahr unbedingt benötigten Ausmaß beantragt werden, wobei auch die Ansätze des Folgejahres mitberücksichtigt werden müssen. Von der MA IV wird jedes begründete Ansuchen auf seine tatsächliche Notwendigkeit überprüft, bevor es an den Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen weitergeleitet wird.

Die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling hat im Rahmen der Erstellung des AO-Budgets für das Jahr 2014 mit Schreiben vom 19.02.2014 unter der Geschäftszahl IV – 13672/2013 eine mit den Anordnungsberechtigten abgestimmte Liste der aus sachlichen

Gründen unbedingt notwendigen Überträge aus dem AO-Haushalt 2013 in den AO-Haushalt 2014 zur Genehmigung vorgelegt. Der Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen befasste sich am 11.03.2014 mit dieser Angelegenheit, der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung vom 27.03.2014 den Antrag zur Übertragung von Kreditresten in der Höhe von € 4.047.800,00 aus dem AO-Haushalt 2013 in den AO-Haushalt 2014 sowie deren Bedeckung aus der Rücklage des AO-Haushaltes an.

Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Übertrag der nicht verbrauchten Ansätze aus dem Rechnungsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 im fünfjährigen Zeitvergleich wieder angestiegen ist.

Folgeausgaben bzw.  
Folgeeinnahmen

Eine Grundlage für die jährliche Budgeterstellung im AO-Haushalt bildet der jeweilige Investitionsplan, in dem sämtliche durchzuführenden Projekte detailliert dargestellt werden. Nach den für die Erstellung des Investitionsplanes festgelegten Richtlinien sind die Mittelanmelder u.a. verpflichtet, für neue bzw. alle noch nicht begonnenen Vorhaben ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 750.000,00 unbedingt für jedes einzelne dieser Vorhaben die zu erwartenden Folgeausgaben bzw. -einnahmen, aufgeteilt auf die angegebenen Jahre, zu ermitteln und bekannt zu geben.

Die Kontrollabteilung hat bereits in ihren früheren Berichten diese Problematik erörtert und auch darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe der Folgeeinnahmen bzw. -ausgaben für die politische Entscheidung, ob ein künftiges Projekt tatsächlich verwirklicht werden soll, eine wesentliche Grundlage darstellt. Eine ähnliche Feststellung hat auch der (Bundes-)Rechnungshof in der Vergangenheit in der Weise getroffen, als er seinerzeit darauf verwiesen hatte, dass ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wichtige Entscheidungsgrundlage fehlen würde.

Eine stichprobenartige Prüfung der einschlägigen Unterlagen für das Jahr 2014 ergab, dass diese Auflage mehrfach nicht beachtet worden ist. Im Rahmen einer in dieser Angelegenheit abgehaltenen Besprechung in der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft argumentierte die zuständige Sachbearbeiterin gegenüber der Kontrollabteilung, dass eventuelle Folgeeinnahmen und/oder -ausgaben mancher Projekte äußerst schwierig oder in Einzelfällen überhaupt nicht abschätzbar bzw. zu quantifizieren seien. Dieser Argumentation konnte die Kontrollabteilung durchaus folgen, erinnerte in diesem Zusammenhang allerdings auch an die von der MA IV jährlich verlautbarten Grundsätze für die Erstellung eines Investitionsplanes. Dort wird nämlich regelmäßig (konkret im Prüfungsjahr für den Investitionsplan 2014 – 2017 unter der Geschäftszahl IV – 6561/2013 in Pkt. 2.4 – Folgeausgaben/Folgeeinnahmen) unter Hinweis auf eine diesbezügliche Feststellung des (Bundes-)Rechnungshofes und der Kontrollabteilung ausdrücklich festgehalten, dass „ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wesentliche Entscheidungsgrundlage fehlt und ..... solche Projekte von der MA IV nicht in den Investitionsplan 2014 – 2017 aufgenommen werden“.

Genehmigung  
AO-Budget 2014

Die abschließende Behandlung (zweite Lesung) des AO-Budgets für das Jahr 2014 fand in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen am 05.11.2013 statt. Dabei wurden



diverse Änderungen behandelt und einer endgültigen Lösung zugeführt. Der überarbeitete Voranschlagsentwurf ist anschließend zur weiteren Behandlung und Genehmigung dem Gemeinderat zugewiesen und von diesem in seiner Sitzung am 06.12.2013 beschlossen worden. Das endgültige Budget im AO-Haushalt 2014 sah Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 47.527.000,00 vor.

#### Aufteilung AO-Budget 2014

Wie bereits im Vorjahr hatten die MA I und die MA II keine Mittel für den AO-Haushalt 2014 angemeldet, das AO-Budget 2014 wurde nur im Rahmen der MA III, MA IV und MA V abgewickelt, wobei die MA III 14,7 % (€ 7.000.000,00), die MA IV 82,8 % (€ 39.367.000,00) und die MA V 2,5 % (€ 1.160.000,00) des AO-Haushaltes 2014 zu bearbeiten hatten.

Eine differenzierte Betrachtung der Budgets des AO-Haushaltes 2014 gegliedert nach Gruppen – das entspricht nach funktionellen Gesichtspunkten jenen Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind – zeigte, dass der Großteil des Voranschlages des AO-Haushaltes 2014 für die Gruppe 8 – Dienstleistungen (€ 17,99 Mio.) und die Gruppen 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 11,54 Mio.) bzw. 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr (€ 9,70 Mio.) vorgesehen war.

Eine grobe Unterteilung des AO-Haushaltes 2014 im Hinblick auf den Verwendungszweck der präliminierten Mittel ließ erkennen, dass mit einem Betrag von € 13.610.000,00 bzw. 28,64 % des AO-Voranschlages 2014 für Ausgaben im Rahmen der Beteiligungen und ein weiterer wesentlicher Teil mit € 8.385.000,00 im Bereich der Straßen und Wege gebunden war. Das Budget für Schulen in der Höhe von € 6.145.000,00 rangierte an dritter Stelle des AO-Haushaltes 2014.

#### Gesamtvolumen AO-Budget 2014

Das Präliminare für das Jahr 2014 in der Höhe von € 47.527.000,00 erhöhte sich durch sachlich notwendige Überträge aus dem Jahr 2013 um € 4.047.800,00 und durch die im Jahr 2014 bewilligten Nachtragskredite um weitere € 32.684.500,00, so dass im Berichtsjahr im AO-Haushalt ein Gesamtvolumen von € 82.259.300,00 zur Verfügung stand.

#### Rechnungsabschluss AO-Haushalt 2014

Das im Rechnungsabschluss 2014 ausgewiesene Anordnungssoll im AO-Haushalt betrug € 71.302.035,29, womit aus der ursprünglich im Berichtsjahr für den AO-Haushalt zur Verfügung stehenden Finanzmasse (€ 84.259.300,00) nicht verbrauchte Kreditreste in Höhe von € 12.957.264,71 verblieben sind.

#### Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 2014 im AO-Haushalt – Minderausgaben und Mehrausgaben

Die größten Abweichungen in absoluten Zahlen zwischen Voranschlag und Rechnung 2014 des AO-Haushaltes zeigten sich in Form von Mehrausgaben in der Gruppe 8 – Dienstleistungen mit € 26.707.640,23 bzw. + 148,74 % und in der Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit mit € 1.495.986,86 bzw. + 50,02 % sowie in Form von Minderausgaben in der Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft mit - € 2.702.831,79 (- 23,43 %).

Im Gesamtüberblick sind im AO-Haushalt 2014 Aufwendungen in der Höhe von € 71.302.035,29 angeordnet worden, was im Vergleich mit dem Präliminare einer Steigerung um € 23.775.035,29 (+ 50,02 %) entspricht.

Nicht begonnene  
Vorhaben bzw. nicht  
beanspruchte Mittel

Im Konnex damit bemerkte die Kontrollabteilung ergänzend, dass im Berichtsjahr in Summe 22 Projekte des AO-Haushaltes 2014 mit einem Volumen von € 4.190.000,00, das entspricht 8,82 % des Voranschlagsbetrages im AO-Haushalt 2014, überhaupt nicht in Angriff genommen bzw. die dafür präliminierten Mittel nicht beansprucht worden sind.

Darüber hinaus war auch auffällig, dass drei weitere Projekte des AO-Haushaltes 2014 nicht begonnen bzw. die dafür vorgesehenen Mittel in der Höhe von € 305.400,00 nicht verwendet worden sind, obwohl die dafür erforderlichen Mittel bereits über Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2014 als nicht verbrauchte Kreditreste aus dem AO-Haushalt 2013 in den AO-Haushalt 2014 übertragen worden sind.

Überträge von  
Kreditresten in den  
AO-Haushalt 2015

Die im Jahr 2014 nicht verbrauchten Kreditreste in Höhe von € 12.957.264,71 resultierten aus einer Mehrzahl noch nicht abgeschlossener bzw. nicht begonnener Vorhaben. Die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling hat im Einvernehmen mit den Fachabteilungen auf diesen Umstand Bedacht genommen und den aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Übertrag von Resten aus dem Jahr 2014 in Höhe von € 2.272.600,00 in den AO-Haushalt 2015 vorgeschlagen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.03.2015 den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 10.03.2015 zur Übertragung von nicht verbrauchten Kreditresten aus den Ansätzen 2014 in den AO-Haushalt 2015 im Betrag von € 2.272.600,00 angenommen und die Bedeckung dieses Übertrages aus der Rücklage des AO-Haushaltes genehmigt.

Problematik der  
Übertragbarkeit von  
Ansätzen des  
AO-Haushaltes

Die Kontrollabteilung stellte im Zusammenhang mit den aus den Vorjahren abzuarbeitenden Resten einerseits fest, dass die Überträge der nicht verbrauchten Ansätze aus den Haushaltsjahren 2009, 2010 und 2011 rückläufig waren und ab dem Jahr 2012 wieder zugenommen haben, wobei der größte Übertrag vom Jahr 2013 in das Jahr 2014 zu verzeichnen war. Andererseits war auch im Jahr 2014 wieder bemerkenswert, dass vereinzelt Kreditreste entgegen den Ausführungsbestimmungen für die jährlichen Voranschläge über mehrere Jahre vorgebracht worden sind. Eine zeitliche Beschränkung der Übertragung der Ausgabemittel des AO-Haushaltes ergibt sich jedoch zwingend aus Pkt. 10 (Überwachung von Ausgaben) der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2014 bzw. aus der zur Erstellung der Haushaltsrechnung 2014 getroffenen Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 09.12.2014, Zl. IV-12956/2014, wonach eine Fortschreibung lediglich in das Folgejahr vorgesehen ist. Die Kontrollabteilung hat bereits in Vorjahren diese Problematik behandelt und in den jeweiligen Anhörungsverfahren von der zuständigen MA IV Unterstützung erhalten. Allerdings wurde damals wie nunmehr aktuell von der MA IV sowohl auf die Möglichkeit eines mehrmaligen Übertrages in begründeten Einzelfällen hingewiesen als auch erklärt, dass politische Aspekte zu beachten wären. Darüber hinaus argumentierte die MA IV, dass die Zahlungen bei Bauvorhaben nach Baufortschritt erfolgen und dadurch auch eine teilweise Übertragung eines Ansatzes notwendig werden könne.

Bedeckung der  
Ausgaben des  
AO-Haushaltes 2014

Die Finanzierung der Projekte des AO-Haushaltes 2014 in der Höhe von € 71.302.035,29 erfolgte diesmal neben Eigenmitteln, Bundes- und Landeszuschüssen auch durch Fremdmittel in Höhe von € 19.000.000,00.

Im Konnex mit der Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2014 stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Rahmen der Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt (€ 17.328.577,58) im Voranschlag 2014 ursprünglich eine solche in der Höhe von lediglich € 8.900.000,00 präliminiert worden war. Aufgrund des (damals noch vorläufigen) Ergebnisses im Rechnungsabschluss 2014 des Ordentlichen Haushaltes hatte die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling mit Schreiben vom 24.02.2015, Zl. IV – 12956/2014, vorgeschlagen, zur Bedeckung der AO-Vorhaben 2014 eine weitere Zuführung im Ausmaß von € 8.428.600,00 vom Ordentlichen Haushalt in den Außerordentlichen Haushalt zu genehmigen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.2015 wurde dieser Antrag genehmigt.

## 5 Kassenlage

---

Kassengebarung,  
Kassenbestand

Die Kassengebarung für das Rechnungsjahr 2014 wurde mit 27.02.2015, somit fristgerecht im Sinne des IStR 1975, abgeschlossen. Eine Zusammenführung der Kassenbestände zum Abschlusstag 27.02.2015 zeigte die Übereinstimmung zwischen der Summe der schließlichen Kassenbestände laut Sachbuchführung und der von der Stadtkasse tatsächlich ermittelten Geldbestände.

Prüfung Stadtkassa

Darüber hinaus führte die Kontrollabteilung am 13.08.2015 eine unvermutete Revision der Stadtkasse durch. Der Kasseniststand stimmte mit dem Kassensollstand überein. Eine diesbezügliche Niederschrift wurde der Frau Bürgermeisterin am 17.08.2015 unter der Geschäftszahl KA-07417/2015 übermittelt.

## 6 (Kennzahlen-)Analyse Rechnungsquerschnitt 2014

---

Allgemeines zum  
Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt gemäß Anlage 5b der VRV i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 gibt in verdichteter Form den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss wieder. Die jeweilige Bezeichnung als „Querschnitt“ basiert auf dem Umstand, dass dieser sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushaltes ausgehend von festgelegten Einnahmen- und Ausgabenarten über alle Ansätze der funktionellen Gliederung in einem Betrag abbildet.

Kennzahlen anhand  
KDZ-Quicktest

Ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2014 ermittelte die Kontrollabteilung die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung bzw. der KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs-GmbH entwickelten Kennzahlen des so genannten „KDZ-Quicktests“.

Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, wurden auch die Kennzahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen bzw. -querschnitten für die Haushaltsjahre 2005 bis 2013 (10-jähriger Vergleichszeitraum) berechnet und dargestellt.

### Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2014 ergab sich mit einem Wert von 9,08 % eine annähernd gleich hohe ÖSQ wie im Vorjahr (2013: 9,11 %). Das Ergebnis der laufenden Gebarung lag im Jahr 2014 bei € 26,38 Mio. (2013: € 26,10 Mio.).

### Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 49) durch Einnahmen der laufenden Gebarung (KZ 19) und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 39) gedeckt sind.

Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel zur Schuldenreduzierung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten im Umkehrschluss, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Rücklagenauflösungen, Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, Schuldenaufnahmen usw.) zu erfolgen hat.

Für das Haushaltsjahr 2014 errechnete sich eine „negative“ Eigenfinanzierungsquote von 93,92 % (2013: ebenfalls „negative“ EFQ von 97,82 %).

Die Finanzierung des AOH 2014 erfolgte im Wesentlichen einerseits durch projektbezogene Zuschüsse von Bund und Land bzw. Bedarfszuweisungen des Landes und andererseits aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck (Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt, Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit, Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen, Entnahmen aus Rücklagen, Veräußerung von unbeweglichem Vermögen).

Entgegen der Situation in den Vorjahren mussten jedoch zur teilweisen Bedeckung von Projekten des Außerordentlichen Haushaltes 2014 bzw. dessen Ausfinanzierung Kreditmittel im Betrag von € 19.000.000,00 beansprucht werden.

### Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben (Eigene Steuern – KZ 10, Ertragsanteile – KZ 11 und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – KZ 12) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2014 ergibt sich eine SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 0,18 % (2013: 0,19 %) der öffentlichen Abgaben bzw. ein Gesamtschuldenstand in Höhe von € 13,04 Mio. (2013: € 13,28 Mio.).

Verschuldungsdauer (VSD)	<p>Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden (und schuldenähnlichen Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung (KZ 91) dauert.</p> <p>Im Vergleich zum Vorjahr (VSD 2013: 0,51 Jahre) kam es bei dieser Kennzahl im Haushaltsjahr 2014 zu einer Verringerung auf einen Wert von 0,49 Jahren.</p>
Quote Freie Finanzspitze (FSQ)	<p>Als Verhältnis zwischen der Freien Finanzspitze und der Summe der laufenden Einnahmen (KZ 19) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) (KZ 17) ergibt sich die Quote der Freien Finanzspitze.</p> <p>Verglichen zum Vorjahr erhöhte sich die FSQ im Haushaltsjahr 2014 auf einen Anteil von 8,40 % (2013: 5,47 %) der laufenden Einnahmen.</p>
Maastricht-Ergebnis – Gesamtbetrachtung	<p>Im Jahr 2014 ergibt sich – ebenso wie im Vorjahr – ein Maastricht-Überschuss in Höhe von € 2.147,2 Tsd. Das Maastricht-Ergebnis des Jahres 2014 ist im Vergleich zum Vorjahr (€ 2.796,3 Tsd.) um € 647,1 Tsd. gesunken.</p>
Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der laufenden Gebarung	<p>Als Saldo zwischen den Einnahmen in Höhe von € 322.765,9 Tsd. (2013: € 311.158,4 Tsd.) und den Ausgaben in Höhe von € 273.677,4 Tsd. (2013: € 267.496,7 Tsd.) der laufenden Gebarung errechnet sich als Ergebnis der laufenden Gebarung ein Betrag in Höhe von € 49.088,5 Tsd. (2013: € 43.661,7 Tsd.). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich dieser Wert um € 5.426,8 Tsd.</p>
Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der Vermögensgebarung	<p>Das Ergebnis der Vermögensgebarung belief sich im Jahr 2014 auf - € 28.961,2 Tsd. (2013: - € 16.784,6 Tsd.). Somit war im Rechnungsabschluss 2014 zur Finanzierung der Vermögensgebarung ein um € 12.176,6 Tsd. höherer Finanzierungsbedarf als im Jahr 2013 zu verzeichnen.</p>
Maastricht-Ergebnis – Überrechnung Jahresergebnis Abschnitte 85 – 89	<p>Die Einbeziehung des Jahresergebnisses aus den Abschnitten 85 – 89 erfolgte im Haushaltsjahr 2014 mit einem Betrag von - € 17.980,1 Tsd. Im Vergleich zum Vorjahr (- € 24.080,8 Tsd.) war aus dem Saldo der Abschnitte 85 – 89 somit ein um € 6.100,7 Tsd. niedrigerer Betrag zu berücksichtigen.</p>
(Teilweise) Bedeckung AOH 2014 mit Kreditmitteln – Auswirkung auf das Maastricht-Ergebnis	<p>Aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit wurde von der Kontrollabteilung hinsichtlich der im Jahr 2015 beanspruchten Kreditmittel zur (teilweisen) Bedeckung von Investitionen des AOH 2014 auf die folgenden buchungs- und rechentechnischen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses hingewiesen:</p> <p>Im Allgemeinen führt nicht die Darlehensaufnahme selbst zu einer allfälligen Verschlechterung des Maastricht-Ergebnisses, sondern die dieser Beanspruchung von Fremdmitteln zugrunde liegende Investition (Ausgabe). Die schlussendliche Auswirkung auf das Maastricht-Ergebnis hängt jedoch davon ab, ob die Investition in den Abschnitten 85 – 89 oder in den anderen Abschnitten des Haushaltes getätigt wird.</p>

Wird eine Investition in den Abschnitten 85 – 89 mit Geldmitteln aus einer Darlehensaufnahme bedeckt, dann wirkt sich sowohl die Investition (ausgabenseitig) als auch die Darlehensaufnahme (einnahmenseitig) auf das Maastricht-Ergebnis aus. In Summe ändert bzw. verschlechtert sich das Maastricht-Ergebnis daher nicht.

Bezogen auf die Stadtgemeinde Innsbruck bedeutet das für das Haushaltsjahr 2014, dass sich die mit Darlehensmitteln bedeckten Investitionen des AOH in den Abschnitten 85 – 89 im Betrag von € 11.968.052,73 auf das Maastricht-Ergebnis 2014 nicht (verschlechternd) auswirken.

Im Gegensatz dazu belasten die mit den restlichen Darlehensmitteln bedeckten AOH-Investitionen des Jahres 2014 im UA 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude im Betrag von € 7.031.947,27 letztlich das Maastricht-Ergebnis. Dies deshalb, da einerseits die diesbezüglichen Investitionen (Ausgaben) in den Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (maastricht-)wirksam sind. Andererseits bleiben die für die Bedeckung dieser Ausgaben vereinnahmten Mittel aus Darlehensaufnahmen als Einnahmen aus Finanztransaktionen bei der Berechnung des Maastricht-Ergebnisses unberücksichtigt.

## 7 Vermögens- und Schuldenrechnung

---

### Rechtsgrundlage

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften (VRV) hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR der Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsbestand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind.

### Veröffentlichungspflicht

Die Vermögensrechnung 2014 lag in der Zeit vom 04.05. bis einschließlich 18.05.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Somit ist der Veröffentlichungspflicht in Bezug auf den Vermögens- und Schuldennachweis des Jahres 2014 entsprochen worden.

### Gliederung

Die Einschau in die vorgelegte Vermögensrechnung zeigte, dass sich die Gliederung der Aktiv- und Passivposten des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck an den gemäß § 224 Abs. 2 UGB gesondert auszuweisenden Bilanzposten orientiert hat und somit an das Unternehmensrecht angeglichen worden war.

Den im Anhang zur Vermögensrechnung 2013 zu entnehmenden Angaben folgend, knüpft der Vermögens- und Schuldennachweis an die Daten des Vorjahres an und wies sämtliche Vermögensgegenstände, Kassenbestände, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadtgemeinde Innsbruck zum Stichtag 31.12.2014 aus.

### Finanzanlagen

Zum 31.12.2014 wurden die Finanzanlagen mit einer Summe von rd. € 46,4 Mio. ausgewiesen, wobei die Unterteilung dieser Bilanzposition dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 224 Abs. 2 A III UGB entsprechend erfolgte.

#### Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Wert der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um einen Betrag von insgesamt rd. € 10,6 Mio. erhöht und hat zum 31.12.2014 insgesamt rd. € 31,6 Mio. betragen.

Die Steigerung war u.a. in der Übernahme der Gesellschaftsanteile an der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, Patscherkofelbahnen Ges.m.b.H und Patscherkofelbahnen Ges.m.b.H & Co.KG. (Kaufpreis insgesamt rd. € 10,7 Mio.) sowie in der Finanzierung bzw. Übernahme der Gesellschaftsanteile an der Sowi - Investor - Bauträger GmbH (Anteilskauf € 483,0 Tsd.) und an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH (Anteilskauf € 26,3 Tsd.) begründet.

Des Weiteren ist die zum 01.01.2014 ausgewiesene Beteiligung an der Innsbrucker Markthallen-BetriebsgesmbH in Höhe von € 595.917,24 im Sinne der unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften um einen Betrag von € 595.916,24 reduziert bzw. bereinigt worden. Der verbleibende Wert dieser Beteiligung spiegelt nun die Höhe des tatsächlich hierfür im Jahr 2011 erbrachten Kaufpreises wieder.

#### Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelte es sich um ein mit Beschluss des GR vom 24.06.2004 der Innsbrucker Stadtbau GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von rd. € 8,0 Mio. Diese Geldmittel dienten der Wohnbaugesellschaft zum Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 22.519 m<sup>2</sup> für das Bauvorhaben „Wohnen am Lohbach II“.

Im Jahr 2008 erfolgte in Bezug auf jenen Anteil des Darlehens, welcher zur Finanzierung der Grundstückskosten der Wohnungseigentumsanlagen verwendet wurde, eine vorzeitige Tilgung des Darlehens von insgesamt rd. € 2,8 Mio. Demgemäß wird in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck seit dem Rechnungsjahr 2009 ein aushaftendes Darlehen mit einem Betrag von rd. € 5,2 Mio. ausgewiesen.

Die am 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres fällige Verzinsung ist der Stadt Innsbruck unaufgefordert zu überweisen. Im Rechnungsjahr 2014 erhielt die Stadt Innsbruck aus diesem Titel Einnahmen von insgesamt rd. € 309,4 Tsd. und wurden diese Mittel noch im selben Jahr an die IVB u.a. für die Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnsystem anfallenden Kosten transferiert.

#### Beteiligungen

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der Wert der Beteiligungen unverändert und belief sich zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf insgesamt rd. € 2,0 Mio.

#### Wertrechte

Zum Stichtag 31.12.2014 haben die Wertrechte des Anlagevermögens rd. € 1.732,9 Tsd. betragen und sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt € 7,7 Tsd. erhöht. Grund hierfür war die Steigerung der Gesellschaftsanteile an der Felbertauernstraße AG um 0,14 % und hält die Stadt Innsbruck nun insgesamt 0,22 % am Nominale der betreffenden Gesellschaft.

Die Summe der Wertrechte setzte sich hauptsächlich aus den Wertrechten der Stadtgemeinde Innsbruck an der Rathaus Passage GmbH in Höhe von rd. € 1,5 Mio., d.s. 10 % des Nennwertes, zusammen. Des Weiteren waren in dieser Bilanzposition Wertrechte an der Internationales Studentenhaus, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. (Anteil: € 125,0 Tsd. oder 12,5 % des Nennwertes) sowie an der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (Anteil € 120,0 Tsd. oder 4,5 % des Nennwertes) enthalten.

#### Sonstige Ausleihungen

In den sonstigen Ausleihungen waren im Wesentlichen Kapitalforderungen gegenüber Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie an Dritte gewährte Wohnbauförderungs- und Haushaltsgründungsdarlehen mit einem Betrag von insgesamt rd. € 5,7 Mio. enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese Ausleihungen um rd. € 2,3 Mio. oder 67,3 % gestiegen, wobei die Erhöhung im Wesentlichen auf das im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung des Erwerbes der Sowi-/City-Garage gewährte Gesellschafterdarlehen in Höhe von rd. € 2,5 Mio. zurückzuführen war. Die Stadt Innsbruck (als Kreditgeber) gewährte nämlich der im Jahr 2014 neu gegründeten Sowi Garage Beteiligungs GmbH einen Kredit in eben erwähnter Höhe.

#### Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

Unter der Bilanzposition „Sonstige Wertpapiere und Anteile“ des Umlaufvermögens waren in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2014 Anteile an einem bestimmten Investmentfonds (rd. € 149,1 Tsd.), weitere Fondsanteile (rd. € 118,0 Tsd.), eine Wandelschuldverschreibung (rd. € 252,5 Tsd.) sowie ein Fest- bzw. Termingeld (rd. € 217,3 Tsd.) ausgewiesen, die noch nicht eingelöst und kurzfristig gehalten worden sind. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Stand der sonstigen Wertpapiere und Anteile zum 31.12.2014 um rd. € 32,3 Mio. auf insgesamt rd. € 736,9 Tsd.

Die Veränderung des Wertpapierstandes war unter Berücksichtigung des Risiko-Ertrags-Verhältnisses im Wesentlichen auf die Umschichtung in Bankeinlagen, v.a. in Form von Termingeldern und auf die Abdeckung künftiger Auszahlungserfordernisse der Stadt Innsbruck zurückzuführen.

#### Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei dem zum 01.01. in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2014 ausgewiesenen Darlehen in Höhe von € 2.209.315,83 mit dem Verwendungszweck Erweiterungsbau – Pflegebetten im Heim am Hofgarten, handelte es sich um eine Verwaltungsschuld gegenüber der IIG & Co KG.

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.1992 hat der damalige Eigentümer des Heimes am Hofgarten (ISF) ein Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von € 3.246.804,21 für bauliche Maßnahmen aufgenommen. Dabei übernahm die Stadt Innsbruck die Zahlungsverpflichtung für den Erweiterungsbau eines Pflegebettentraktes mit einem Finanzvolumen von € 2.983.714,02 und überwies vierteljährlich die entsprechende Annuität an den ISF (später IIG & Co KG). Dieser wiederum hatte die gesamte Annuität als Darlehensnehmer vierteljährlich an das Land Tirol zu leisten.



Nach bescheidmäßiger Auflösung des ISF wurde das Vermögen (inkl. der Liegenschaft Kaiserjägerstraße 12) an die Stadt Innsbruck übertragen und im Jahr 2007 mittels Einbringungsvertrag in die IIG & Co KG eingebracht. Die (seinerzeit) vom GR beschlossene Schuldübernahme wurde mittels Transferzahlungen an die neue Eigentümerin IIG & Co KG fortgesetzt.

Um die Liegenschaft Kaiserjägerstraße 12 im Zuge der Grundstücksgeschäfte hinsichtlich des Sicherheitszentrums Tirol zu verwenden, sind die finanziellen Mittel zur Tilgung des in Rede stehenden Darlehens von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt bzw. gemäß Beschluss des GR vom 27.03.2014 der IIG & Co KG ersetzt worden. Wie die Einschau in die Prüfungsunterlagen zeigte, sind der IIG & Co KG von der Stadt Innsbruck für die (gänzliche) Rückzahlung des in Rede stehenden Darlehens im Jahr 2014 insgesamt € 2.404.569,29 überwiesen worden. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages konnte von der Kontrollabteilung verifiziert werden.

## 8 Voranschlagsunwirksame Gebarung

### Voranschlagsunwirksame Gebarung

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten, anzuschließen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 hat die Kontrollabteilung wiederum stichprobenartig Einsicht in Teilbereiche der voranschlagsunwirksamen Gebarung genommen. Die nachstehend angeführten Kassenreste konnten nach Recherchen der Kontrollabteilung unter Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen verifiziert werden und haben keinen Grund für eine Beanstandung ergeben.

Vp.	Bezeichnung	Kassenrest 2014 in €
9/-289400/500	Gesundheitswesen HPV-Impfungen – Verrechnung ATL AA.158	1.974,00
9/-287800/11	Besoldung Vorschüsse Flugkarten Tyrolean	-18.009,42
9/-365800/900	Allgemeine Finanzverwaltung Verschiedene durchlaufende Gelder	-33.193.675,13

## 9 Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck

### Haftungsnachweis

Entsprechend § 17 Abs. 2 Z 8 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein „Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen.

Zum Stichtag 31.12.2014 bestanden aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betragslichen Ausmaß von insgesamt € 134.223.369,43. Gegenüber dem Vorjahr (€ 161.975.662,58) bedeutet das eine Senkung um 17,13 % bzw. € 27.752.293,15.

Verglichen mit dem Haftungsnachweis des Vorjahres scheinen per 31.12.2014 insgesamt elf neu von der Stadt Innsbruck übernommene Haftungen auf. Trotz dieser Neuhaftungen ist die sich hinsichtlich des Gesamtbetrages ergebende betragliche Reduktion der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen per 31.12.2014 im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich auf das Auslaufen der Garantien für die IKB AG zum Stichtag 08.03.2014 im Zusammenhang mit Cross-Border-Leasing-Geschäften (CBL) zurückzuführen.

#### Neue Haftungsübernahmen

Verglichen mit dem Haftungsnachweis des Vorjahres scheinen per 31.12.2014 folgende neu von der Stadt Innsbruck übernommene Haftungen auf:

- a) Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB für zwei von der IIG & Co KG für die Finanzierung des 3. Bauabschnittes des Neubaus Premstraße bzw. für die Dachsanierung des Objektes Roseggerstraße 7-17 beanspruchte Darlehen.
- b) Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB für zwei von der WEG Schützenstraße 56/58 und der WEG Schützenstraße 60/62 (jeweils vertreten durch die IISG) zur Dachsanierung beanspruchte Darlehen.
- c) Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB für drei von der IIG & Co KG zur Finanzierung der Errichtung von Liften im Sennblock und im Langblock beanspruchte Darlehen.
- d) Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB für ein von der Innsbrucker Stadtbau GmbH zur Finanzierung der Errichtung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes Olympisches Dorf beanspruchtes Darlehen.
- e) Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB für drei neue Kredite, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi-/City-Garage stehen.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

#### Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 entfällt mit einem betraglichen Anteil von ca. 56 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG & Co KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von ca. 17 % betrifft Haftungen für die IKB AG. Ca. 9 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen betreffen im Jahr 2014 neu eingegangene Garantien für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH im Zuge des Erwerbes der Sowi-/City-Garage. Rund 6 % der Haftungen zum Jahresende 2014 sind Ausleihungen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zurechenbar. Ca. 7 % des Haftungsvolumens per 31.12.2014 sind der Innsbrucker Stadtbau GmbH zuordenbar. Weitere 2 % der übernommenen Haftungen entfallen auf das „Haus St. Josef am Inn“. Bei den restlichen ca. 3 % handelt es sich um Haftungsübernahmen für die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI), die Inns-

Bürgschaften der Stadt  
Innsbruck für Ankauf  
Sowi-/City-Garage

brucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), den Alpenzoo sowie sozial tätige Vereine (als Betreiber von bspw. Behinderten- und Seniorenheimen usw.).

Die städtischen Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi-/City-Garage wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 01.12.2014 genehmigt.

Einerseits wurde die Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für zwei bei der SOWI – Investor – Bauträger GmbH bestehende CHF-Kredite im Gesamtbetrag von Gegenwert € 5.200.000,00 beschlossen. Am Stammkapital dieser Gesellschaft ist zu 96 % die Sowi Garage Beteiligungs GmbH, zu 3 % die Stadt Innsbruck und zu 1 % die Stiebleichinger Besitz GmbH beteiligt. Die Aushaftung hinsichtlich dieser beiden Kredite wird im Haftungsnachweis per 31.12.2014 mit € 0,00 angegeben.

Andererseits wurde der Übernahme von Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB für zwei 25-jährige Kredite der Sowi Garage Beteiligungs GmbH im Gesamtbetrag von € 11.800.000,00 zugestimmt. Am Stammkapital dieser Gesellschaft ist zu 75,10 % die Stadt Innsbruck und zu 24,90 % die Stiebleichinger Besitz GmbH beteiligt. Die Aushaftung dieser beiden Kredite wird per 31.12.2014 mit einem Betrag von € 11.800.000,00 angegeben.

Hinsichtlich des im städtischen Haftungsnachweis per 31.12.2014 ausgewiesenen Betrages von € 0,00 betreffend die beiden CHF-Kredite der SOWI – Investor – Bauträger GmbH bemerkte die Kontrollabteilung, dass dieser Ausweis ihrer Einschätzung nach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach.

Die beiden CHF-Kredite im damaligen EUR-Gegenwert von ca. € 5,2 Mio. bestanden bei der SOWI – Investor – Bauträger GmbH bereits vor dem Garagenkauf. Wie diesbezügliche Detailrecherchen der Kontrollabteilung zeigten, wurden beide Fremdwährungskredite im Zuge des Tiefgaragenkaufes am 29.12.2014 von CHF in EUR konvertiert. Per 31.12.2014 haftete somit ein restlicher Kreditbetrag in Höhe von € 5.227.780,26 zur Rückzahlung aus.

Ende Mai 2015 kam es zu einer Neustrukturierung dieser Kreditausleihungen insofern, als diese beiden (restlichen) EUR-Ausleihungen durch zwei neue Kredite der SOWI – Investor – Bauträger GmbH in einer Gesamthöhe von € 5.200.000,00 mit einer Laufzeit von jeweils 25 Jahren abgedeckt worden sind. Auch für diese beiden Neukredite hat die Stadtgemeinde Innsbruck nach Genehmigung des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 23.04.2015 die Haftung als Bürge- und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Bezogen auf den städtischen Haftungsnachweis per 31.12.2014 ging der zuständige Sachbearbeiter wohl offensichtlich davon aus, dass die Bürgschaft der Stadt Innsbruck für die CHF-Ausleihungen durch die Ende des Jahres 2014 vorgenommene Konvertierung in EUR erloschen ist. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die städtische Bürgschaft ihrer

Meinung nach auch für die in EUR konvertierten beiden Kredite Gültigkeit gehabt hat. Durch den Währungswechsel ist bezogen auf die Kre-

ditschuld keine Änderung der Rechtspositionen (auch nicht der bestehenden Bürgschaften) eingetreten.

Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung fest, dass der städtische Haftungsnachweis per 31.12.2014 bezogen auf diese Ausleihungen ihrer Meinung nach um einen Betrag von € 5,2 Mio. zu niedrig dargestellt ist. Für den nächstjährigen Haftungsnachweis per 31.12.2015 ist von einer korrekten Darstellung auszugehen. Dies deshalb, da im Mai 2015 eine Kreditneustrukturierung durchgeführt worden ist und die Stadt Innsbruck auch für die beiden Neukredite entsprechende Haftungserklärungen unterfertigt hat.

Berechnung Haftungswert gemäß Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen – Empfehlung

Aufbauend auf die Vorgaben gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen, LGBl. Nr. 39/2012 vom 13.04.2012 wird im Nachweis über den Stand an Haftungen per 31.12.2014 ein summierter Wert der Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck in Höhe von € 80.776.286,07 angegeben. Dieser Haftungswert wurde von der zuständigen Dienststelle unter Anwendung der in der angeführten Verordnung bestimmten maßgeblichen Faktoren (allen voran der mit der jeweiligen Haftung verbundenen Risikoklasse bzw. des daraus ableitbaren Risikofaktors) errechnet.

Im Zusammenhang mit der Berechnung des Haftungswertes stellte die Kontrollabteilung bei ihrer diesbezüglichen Verifizierung bei vier Fällen Abweichungen im betraglichen Gesamtausmaß von € 39.686,19 fest, welche ihrer Einschätzung nach auf Übertragungs- bzw. Berechnungsdifferenzen zurückzuführen waren. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die aufgezeigten Differenzen zu überprüfen und im nächstjährigen Haftungsnachweis zu korrigieren.

Von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft wurde in der dazu abgegebenen Stellungnahme zugesagt, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen und in den aufgezeigten Punkten Korrekturen vorzunehmen.

Berechnung Ausnutzung (individuelle) Haftungsobergrenze der Stadt Innsbruck

Unter Berücksichtigung der von der Kontrollabteilung aufgezeigten Abweichungen ermittelte die Kontrollabteilung basierend auf den im Nachweis über den Stand an Haftungen per 31.12.2014 angegebenen Informationen als summierten Wert der Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck einen Betrag in Höhe von € 83.415.972,22. Dieser Betrag entspricht – bei individueller Betrachtung der Stadtgemeinde Innsbruck – 72,77 % der ordnungsmäßig verankerten Haftungsobergrenze. Im vorigen Jahr 2013 ergaben sich diesbezügliche Werte von € 92.858.221,06 bzw. 84,36 %.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 16.11.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 03./04.12.2015 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.

Zl. KA-07422/2015

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2014  
der Stadtgemeinde Innsbruck,

Beschluss des Kontrollausschusses vom 16.11.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 03./04.12.2015 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.